

Luzern, 14. Mai 2019

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 675**

Nummer: P 675  
Eröffnet: 04.12.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 14.05.2019 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 489

**Postulat Steiner Bernhard und Mit. über die Förderung der Rechtschreibung durch den Verzicht auf lautgetreues Schreiben**

Im deutschen Schriftsystem werden Wörter nach dem Klang, also der Lautung, geschrieben. Am Anfang des Rechtschreiberwerbs in der deutschen Sprache ist deshalb das Lautprinzip, auch «lautgetreues Schreiben» genannt, ein notwendiger Lernschritt. Das lautgetreue Schreiben hat aus sprachwissenschaftlicher Sicht seine Berechtigung im Lehrplan. Der Lehrplan fordert deshalb für den 1. Zyklus (Kindergarten bis zweite Primarklasse), dass alle Lernenden die Laute in einem Wort sicher und mehr oder weniger korrekt schreiben. Im Anfangsunterricht sollen die Lernenden die Erfahrung machen, dass Rechtschreibung mit Regeln erfolgt und damit lernbar ist. Im Unterricht wird deshalb auf die wesentlichen Regeln fokussiert. Sind die Laut-Buchstaben-Zuordnungen gefestigt, werden sie durch weitere Rechtschreibregeln ergänzt. Aus allgemeinen Prinzipien werden Rechtschreibregeln abgeleitet, welche die Prinzipien konkretisieren, zum Beispiel die Umlautregel au → äu, die bereits in der dritten Primarklasse eingeführt wird. Ausnahmen spielen erst dann eine Rolle, wenn die Regel gefestigt ist. Der Erwerb dieser Rechtschreibregeln erstreckt sich über die gesamte obligatorische Schulzeit.

Vom Grundprinzip des lautgetreuen Schreibens ist die Methode «Lesen durch Schreiben» nach Jürgen Reichen klar abzugrenzen. Diese geht davon aus, dass Kinder selbstgesteuert lesen und korrekt schreiben lernen können. Rechtschreibunterricht ist jedoch am wirkungsvollsten, wenn dieser regelorientiert und systematisch ist. Die Methode «Lesen durch Schreiben» wird im Kanton Luzern in der Ausbildung der Lehrpersonen nicht vermittelt. Die im Lehrmittelverzeichnis als alternativ-obligatorisch bezeichneten Lehrmittel basieren nicht auf der Methode nach Reichen. Das entsprechende Lehrmittel «Lesen durch Schreiben» war in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts im Kanton Luzern als eines von drei alternativ-obligatorischen Lehrmitteln im Lehrmittelverzeichnis aufgeführt. Seit dem Schuljahr 2004/05 ist dieses nicht mehr im Verzeichnis enthalten.

Im Kanton Luzern stehen aktuell für den Lese- und Schreiberwerb im 1. Zyklus alternativ-obligatorisch die Lehrmittel «Die Buchstabenreise», «Tobi», «Ideenkiste» und «Regenbogen-Lesekiste» zur Auswahl. Als obligatorische Lehrmittel werden ab der zweiten Primarklasse «Die Sprachstarken» und «Das Lesebuch» verwendet. Weitere Lehrmittel sind fakultativ zur Ergänzung empfohlen. Für die gezielte Förderung der Rechtschreibung stellt die Dienststelle Volksschulbildung den Lehrpersonen eine Übersicht über die Verteilung des Rechtschreibstoffes zur Verfügung: [https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/unterricht\\_organisation/faecher\\_wost\\_lehrmittel/faecher/rechtschreibung\\_2006.pdf?la=de-CH](https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/unterricht_organisation/faecher_wost_lehrmittel/faecher/rechtschreibung_2006.pdf?la=de-CH) Diese korrespondiert mit den Empfehlungen der Schweizerischen

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren und entspricht dem Kompetenzaufbau gemäss Lehrplan 21 sowie den Inhalten der genannten Lehrmittel.

Wie oben ausgeführt, wird an den öffentlichen Volksschulen im Kanton Luzern die Methode «Lesen durch Schreiben» von Jürgen Reichen nicht angewendet. Die Forderung des Postulats ist deshalb erfüllt. Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzulehnen.